

REGIONALE PLANUNGSOFFENSIVE ERNEUERBARE ENERGIEN

- **TEILREGIONALPLAN WIND- UND SOLARENERGIE**
- **ANHÖRUNGSVERFAHREN**

Sachverhalt

Im Rahmen der regionalen Planungsoffensive haben die Regionalverbände in Baden-Württemberg Anfang 2022 zugesagt, bis zum Ende des Jahres 2025 in den Regionalplänen 2 % der Regionsfläche für die Wind- und Solarenergienutzung auszuweisen.

Auf Grundlage des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes vom 01.02.2023 hat das Land Baden-Württemberg in den §§ 20 und 21 festgelegt, dass auf regionalplanerischer Ebene mindestens 2% der jeweiligen Regionalfläche für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik zu sichern sind. Diese 2% untergliedern sich in 1,8% Windenergie und 0,2% in Freiflächen-Photovoltaik.

Auf Grundlage des Landesplanungsgesetzes wurde vorgegeben, dass die Satzungsbeschlüsse für die erforderlichen Teilregionalpläne bis spätestens 30.09.2025 und die Beschlüsse für die ersten Anhörungsentwürfe bis Ende 2023 erfolgen sollen.

Folgende Verfahrensschritte wurden zuvor durchgeführt:

- Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb hat am 26.07.2022 die Einleitung der Verfahren zur Aufstellung der Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie beschlossen und die Verbandsverwaltung mit den entsprechenden Planungen beauftragt. Am 29.11.2022 informierte die Verbandsverwaltung über die gesetzlichen und planerischen Rahmenbedingungen für die Wind- und Solarenergieplanung.
- Am 28.03.2023 beschloss die Verbandsversammlung bei ihrer Sitzung u. a. die Suchraumkarten Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik sowie die Durchführung einer informellen Beteiligung. Zudem wurde das Büro HHP.raumentwicklung mit der Durchführung der erforderlichen Umweltprüfungen beauftragt.
- Vom 04.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023 hat der Regionalverband die freiwillige, informelle Beteiligung durchgeführt. Interessierte hatten in diesem Zeitraum die Möglichkeit, sich bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Planungsprozess in die weitere Planung einzubringen. Alle eingegangenen Hinweise wurden ausgewertet. Die Verbandsversammlung nahm im Anschluss an die Auswertung die Ergebnisse und den damaligen Sachstandsbericht der Planungen zur Kenntnis. Die Verbandsverwaltung wurde mit der weiteren Konkretisierung der Planungen auf Grundlage der genannten Kriterien sowie in Abstimmung mit den Kommunen beauftragt.
- Die Entwürfe der Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie wurden der Verbandsversammlung des Regionalverbandes vorgelegt. Die Verbandsversammlung beschloss in ihrer Sitzung am 05.12.2023 die formelle Anhörung. Die Verbandsverwaltung wurde zudem beauftragt, im Zeitraum vom 11.01.2024 bis einschließlich 11.04.2024 die formelle Beteiligung nach § 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes (LplG) durchzuführen. In diesem Rahmen hat auch die Gemeinde Obernheim die Möglichkeit sich zu den Entwürfen zu äußern.

In den Anlagen 1-3 befinden sich entsprechende Planauszüge betreffend die Gemarkung Obernheim, sowie die zugehörigen Drucksachen des Regionalverbandes mit ausführlichen Sachdarstellungen.

Über die folgende Internetseite sind die vollständigen Unterlagen bezogen auf den gesamten Bereich Neckar-Alb abrufbar: <https://www.rvna.de/formellebeteiligung> .

Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie

Für die Umsetzung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen müssen neben der Ausweisung von Flächen auch die sonstigen Regelungen im Regionalplan mit Wirkung auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien überprüft werden.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse. Regionalplanerische Festlegungen sind öffentliche Belange. Demnach bedarf es einer besonderen Begründung, wenn auf Ebene des Regionalplans Festlegungen zur Steuerung des Ausbaus der Solarnutzung vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsverwaltung die Plansätze des Teilregionalplans Solarenergie formuliert, sowie Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt.

Für die Errichtung und den Betrieb regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) sind Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Vorranggebiete festgelegt. Vorranggebiete sind in Bereichen festgelegt, die sich aus regionalplanerischer Sicht besonders für die Solarnutzung eignen und bei denen eine Umsetzung bereits erfolgt bzw. höchstwahrscheinlich ist. Die Festlegung als Vorranggebiet soll gewährleisten, dass die Fläche nach Ablauf der Laufzeit einer Anlage weiterhin für die Solarnutzung gesichert ist und damit für die Energieversorgung erhalten bleiben.

In den Vorranggebieten sind andere bauliche Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht vereinbar sind.

Ergänzend sind Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Vorbehaltsgebiete festgelegt, die ebenfalls gut geeignet sind, zur Realisierung jedoch noch weitere Abklärungen erforderlich sind, die auf kommunaler Ebene erfolgen können. Die Vorbehaltsgebiete sollen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden. Vor Inanspruchnahme durch konkurrierende Raumnutzungen soll eine Abwägung zwischen den Belangen der Sonnenenergienutzung und der geplanten Nutzung stattfinden.

Aus regionalplanerischer Sicht sollen auch in den als Vorbehaltsgebiete festgelegten Gebieten Freiflächen-PV-Anlagen errichtet und betrieben werden. Sollten andere Nutzungen angestrebt werden, müssen in der jeweiligen Abwägung die Belange des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch Freiflächen-PV-Anlagen berücksichtigt und die Abweichungen begründet werden.

Der Teilregionalplan Solarenergie enthält auf der Gemarkung Obernheim das Vorbehaltsgebiet (Ob01) mit einer Größe von 20,5 ha. Die Flächen stehen, bis auf eine kleine Teilfläche des angrenzenden Waldes, in privatem Eigentum.

Entwurf des Teilregionalplans Windenergie

Im Teilregionalplan Windenergie werden insgesamt 9.192 ha Gebiete für Windenergienutzung gesichert. Bei einer Gesamtfläche der Region von 252.917 ha sind dies 3,6 %. Aus Sicht der Verbandsverwaltung ist die Überschreitung des Mindestflächenbeitragswertes gem. § 20 KlimaG BW Abs. 1 erforderlich, da davon auszugehen ist, dass im Zuge des Anhörungsverfahrens Gebiete in ihrer Fläche reduziert werden oder wegfallen.

Große Unsicherheiten bestehen hierbei insbesondere bzgl. folgender militärischer Belange: Hubschraubertiefflugstrecken und ihre Sicherheitskorridore, der Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Laupheim, das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 132 und der Schutzbereich der LV-Radaranlage Meßstetten. Weitere militärische Belange können ebenfalls einschränkend wirken. Ebenfalls muss davon ausgegangen werden, dass durch den höheren Konkretisierungsgrad der Planung trotz der intensiven Abstimmungen im Rahmen der informellen Beteiligung andere relevante Betroffenheiten im Rahmen des Anhörungsverfahrens kenntlich werden und Auswirkungen auf die Flächenkulisse haben können.

Ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen ist für die Gemeinde Obernheim nicht ausgewiesen.

Weiteres Vorgehen und Ausblick

Auf Grundlage der Beratung und Beschlussfassung im Gremium wird von Seiten der Gemeinde Obernheim eine Stellungnahme an den Regionalverband abgegeben. Dies hat bis spätestens zum 11.04.2024 zu erfolgen.

Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung werden nachfolgend vom Regionalverband ausgewertet und in der Verbandsversammlung beraten. Sollten bis spätestens zum 30.09.2025 die Satzungsbeschlüsse durch die Verbandsversammlung getroffen werden, wird das vom Land vorgegebene Ziel der Flächenbeiträge im Bereich Neckar-Alb erfüllt.

Im Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaik im Außenbereich ist für deren Realisierung stets ein Bebauungsplan erforderlich. Die kommunale Planungshoheit und Steuerung bleiben somit gewahrt. In Bereichen, die als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind, ist die Realisierbarkeit durch die regionalplanerischen Regelungen prinzipiell erleichtert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt die abschließende Prüfung und rechtliche Sicherung. Weitere Flächenausweisungen über Bebauungspläne sind nicht ausgeschlossen und möglich.

Im Hinblick auf Windenergieanlagen gelten diese dann innerhalb der Vorranggebiete als im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Eine Realisierbarkeit ist - zumindest in baurechtlicher Hinsicht - damit erleichtert möglich. Ein Bebauungsplan ist in diesen Bereichen nicht erforderlich. Außerhalb von Vorranggebieten ist im Regelfall ein Bebauungsplan erforderlich.

An der Gemeinderatssitzung am 26.03.2024 wird ein Vertreter des Regionalverbands anwesend sein und die regionale Planungsoffensive vorstellen. Ebenfalls steht dieser für Fragen des Gemeinderats zur Verfügung.

Anlagen

Anlage 1: Planauszug Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie

Anlage 2: Kartenauszug Gebiet für Solarenergie

Anlage 3: Planauszug Entwurf des Teilregionalplans Windenergie

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Obernheim stimmt dem Entwurf des Teilregionalplans Solar- und Windenergie zu.

14.04.2024

Hofer